

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Begründung und Verkehrsberuhigung Barthstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02055 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15301

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 09.07.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, an der Ostseite der Barthstraße die
bestehenden Längsparkplätze aufzuheben und dafür Schrägparken anzuordnen. In geeigne-
ten Abständen sollten hier Bäume gepflanzt werden. Damit könne ohne den Verlust von
Parkraum eine Begründung der Straße erfolgen. Gleichzeitig hätte die Maßnahme eine ver-
kehrsberuhigende Wirkung, da die Restfahrbahnbreite durch die schräg parkenden Fahrzeu-
ge verringert würde und sich so i.d.R. die gefahrenen Geschwindigkeiten reduzieren.

Das KVR hat hierzu Stellungnahmen vom Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und
Bauordnung sowie vom Polizeipräsidium angefordert.

Stellungnahme Baureferat:

Eine vorläufige Prüfung der Sparten hat ergeben, dass Baumstandorte auf der Ostseite
der Barthstraße punktuell möglich sind, sofern Parkplätze umgewandelt werden.
Aktuell befinden sich an der Ostseite der Barthstraße Längsparkplätze. Durch die
Umwandlung der Längsparkplätze in Schräg-/Senkrechtparkplätze würde die vorhandene
Gehwegbreite aufgrund des Überhangs der Autos von 70 cm verengt. Somit würde die

notwendige Gehwegbreite zur Sicherung der Barrierefreiheit voraussichtlich unterschritten.

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Barthstraße kann in ihrer Funktion einer Sammelstraße zugeordnet werden. Eine ÖPNV-Nutzung besteht derzeit nicht. In der aktuellen Verkehrserhebung wurden nicht unerhebliche Verkehrsstärken gemessen. Grünflächen sind auf den ersten Blick in akzeptabler Ausprägung vorhanden.

Die Barthstraße befindet sich in einem Parkraummanagementgebiet. Die gegebenen Funktionen sind im entsprechenden Umfang beizubehalten. Die Umwidmung von Längsparkplätzen in Schrägparkplätze würde zwar zu einer Reduzierung der Fahrbahnbreite führen und ggfs. erhöhte Fahrzeuggeschwindigkeiten z.T. unterbinden, jedoch die LHM ebenso der Möglichkeit berauben, in späteren Planungen Radfahrstreifen einzurichten. Die Barthstraße ist nach VEP-R keine Fahrradhauptroute oder -nebenroute, allerdings ist hier eine Radwegenetzlücke vorhanden, die bei Bedarf geschlossen werden soll.

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München:

Der Polizeiinspektion 14 sind weder aus eigenen Feststellungen noch durch Hinweise von Bürgern Fälle von Geschwindigkeitsübertretungen in der Barthstraße bekannt. Auch die Unfallsituation in der Barthstraße ist unauffällig.

Fazit:

Die Barthstraße würde zwar insgesamt mit einer Gesamtbreite von insgesamt 17,5 m die Voraussetzungen erfüllen, um beidseitige Gehwege, Längsparken an der westlichen Fahrbahn und Schrägparken an der östlichen Fahrbahn zuzulassen. Nach den Ausführungen des Baureferates reicht jedoch die Gehwegbreite an der Ostseite nicht aus, um trotz des Überhangs der parkenden Kraftfahrzeuge noch ausreichend Seitenraum für ein barrierefreies Passieren von Fußgängern zu belassen. Da aus Gründen der - insbesondere in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium - vom Kreisverwaltungsreferat zu beurteilenden Verkehrssicherheit eine Umgestaltung der Straße nicht erforderlich ist (u.a. unauffällige Unfallsituation, keine signifikante Beschwerdelage zu gefährlichen Situationen) und auch die Ausführungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung aus verkehrsplanerischen Gründen gegen einen Umbau der Parkflächen an der Barthstraße sprechen, kann unter Berücksichtigung der Gesamtsituation einer Umsetzung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02055 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 19.06.2018 nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 19.06.2018, in der Barthstraße an der Ostseite Schrägparkplätze einzurichten und zusätzlich Bäume zu pflanzen, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02055 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532